

Satzung

sektor.f e.V.

Fassung vom 27.12.2011

Präambel

Ein Turm im Bayerischen Wald ist Symbol für das Gegen- und Miteinander in Europa. Als höchstes Gebäude des ehemaligen Fernmeldesektors F diente er im Kalten Krieg den NATO-Staaten zur Überwachung des ideologischen Gegners jenseits des Eisernen Vorhangs. Jetzt soll jener Turm mitten im grünen Herzen des Kontinents Leuchtturm eines grenzenlosen Europas werden, in dem die Menschen friedlich zusammen leben. Diese einmalige Transformation möchte der *sektor.f e.V.* maßgeblich mitgestalten.

Die Entwicklung Europas ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt, wie Grenzen überwunden werden können und Menschen aufeinander zugehen. Doch auch wenn europäische Nationen seit dem Fall des Eisernen Vorhangs nicht mehr die Waffen aufeinander richten, prägen leider immer noch zu oft Vorurteile, Ängste und Barrieren das Denken und Handeln vieler Menschen. Der *sektor.f e.V.* möchte vor allem Jugendlichen und Erwachsenen vermitteln, dass gemeinsamer Fortschritt nur erreicht werden kann, wenn Menschen sich offen begegnen und bereit sind, voneinander zu lernen, anstelle sich voneinander abzugrenzen und hinter Mauern zu verstecken.

Waren die Grenzen im Kalten Krieg noch klar gezeichnet, stellt die globalisierte Welt neue und viel komplexere Herausforderungen an die Vorstellungskraft des Menschen. Dies kann jene dazu verführen, den eigenen Werten und Normen oder der eigenen Kultur und Religion die Rolle des Guten zuzuschreiben, und das Fremde dagegen für Probleme verantwortlich zu machen. Daher setzt sich der *sektor.f e.V.* für ein geeintes Europa ein, welches geprägt ist von Toleranz und Freiheit und jegliche Form von Diskriminierung und Hass ablehnt.

Die Werte, die den europäischen Gedanken tragen, gelten selbstverständlich auch für den *sektor.f e.V.* selbst. Unsere Zusammenarbeit ist von einer offenen Kommunikation geprägt, bei der die Anliegen aller Mitglieder Gehör finden und die gemeinsamen Ziele durch gegenseitige Unterstützung erreicht werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „sektor.f“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rimbach, Landkreis Cham.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der *sektor.f e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des *sektor.f e.V.* ist in gemeinnütziger Weise die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Denkmalpflege, der Bildung und Erziehung, sowie der Kunst und Kultur. Im Mittelpunkt steht dabei das Projekt *sektor.f – dein blick auf europa!*, das Einrichtungen zur Dokumentation und Vermittlung der europäischen Geschichte seit 1945 und des europäischen Gedankens auf dem Gelände des ehemaligen Fernmeldesektors F mit seinem denkmalgeschützten Hauptturm planen, bauen und erhalten möchte.

- 1 3. Die Gründung und die Arbeit des *sektor.f e.V.* ist Ausdruck und Konkretisierung des Willens der
2 Eigentümerin des Geländes, historisch bedeutsame Teile des ehemaligen Fernmeldesektors F in
3 gemeinnütziger Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 4 4. Der *sektor.f e.V.* verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch folgende Aufgabenstellungen und
5 Maßnahmen:
- 6 (a) die Beantragung öffentlicher Fördermittel auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene
7 für das gemeinnützige Projekt *sektor.f – dein blick auf europa!*,
- 8 (b) die Beschaffung weiterer finanzieller Mittel für das gemeinnützige Projekts *sektor.f – dein*
9 *blick auf europa!*, beispielsweise durch Einwerben von Spenden und Förderbeiträgen,
- 10 (c) ideelle und personelle Unterstützung der Realisierung des gemeinnützigen Projekts
11 *sektor.f – dein blick auf europa!*,
- 12 (d) Schaffung einer Plattform für Unterstützer/innen,
- 13 (e) Förderung des öffentlichen und politischen Bewusstseins über den Wert der Realisierung
14 eines derartigen Projekts,
- 15 (f) nach der Realisierung die Erhaltung der entstandenen Einrichtungen des Projekts
16 *sektor.f – dein blick auf europa!*.
- 17 5. Der *sektor.f e.V.* ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 18 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
19 erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen
20 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des
21 Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

22 § 3 Mitgliedschaft

- 23 1. Mitglieder des Vereins *sektor.f e.V.* sind:
- 24 (a) Ordentliche Mitglieder, näher bestimmt in § 4.
- 25 (b) Fördermitglieder, näher bestimmt in § 5.
- 26 2. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Verein erklären, dass der Schriftverkehr mit dem Verein auch
27 auf elektronischem Weg erfolgen kann und damit auch die Schriftform im Sinne der Satzung
28 erfüllt ist.

29 § 4 Ordentliche Mitglieder

- 30 1. Die ordentlichen Mitglieder bilden den Verein *sektor.f e.V.* im Sinne des BGB und sind als einzige
31 im Rat sitz- und stimmberechtigt.
- 32 2. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden.
- 33 3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins
34 *sektor.f e.V.* zu richten. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Rat mit 2/3
35 der Mehrheit aller ordentlicher Mitglieder. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf ordentliche
36 Mitgliedschaft.
- 37 4. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds wird mit dem Ende der Sitzung des Rats, in der die
38 Aufnahme beschlossen wurde, wirksam.
- 39 5. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied die Satzung des Vereins *sektor.f e.V.* an und
40 verpflichtet sich dazu, die Werte, auf denen der Verein fußt, nach innen und außen zu vertreten.

1 § 5 Fördermitglieder

- 2 1. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein *sektor.f e.V.* gibt es eine nicht stimmberechtigte
3 Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des *sektor.f e.V.* und deren
4 Umsetzung aktiv durch persönliches beziehungsweise finanzielles Engagement.
- 5 2. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
- 6 3. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins
7 *sektor.f e.V.* zu richten; dabei erklärt der/die Antragsteller/in, in welcher Form er/sie die Ziele des
8 Vereins und deren Umsetzung unterstützen möchte. Über die Aufnahme der Fördermitglieder ent-
9 scheidet der Vorstand.
- 10 4. Die Aufnahme als Fördermitglied wird mit dem Beschluss des Vorstands wirksam.
- 11 5. Mit der Aufnahme erkennt das Fördermitglied die Satzung des Vereins *sektor.f e.V.* an.

12 § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 13 1. Die Mitgliedschaft im Verein *sektor.f e.V.* endet durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds, Austritt
14 oder Ausschluss.
- 15 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer
16 Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 17 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Rats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
18 (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise
19 geschädigt hat oder
20 (b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
21 (c) mindestens zwei Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung
22 des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
23 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Rat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu
24 nehmen. Diese sind ihm im Vorfeld der Sitzung des Rats, in der der Antrag auf Ausschluss
25 behandelt wird, mitzuteilen.

26 § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 27 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen.
- 28 2. Jedem Mitglied ist es erlaubt, gegenüber Dritten und gegenüber der Öffentlichkeit in
29 angemessener Weise zu kommunizieren, dass es ein Förderer bzw. eine Förderin des Projekts
30 *sektor.f – dein blick auf europa!* ist.
- 31 3. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Projekts *sektor.f – dein blick auf europa!* und
32 die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des *sektor.f e.V.* in jeder Weise zu fördern.
33 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen
34 nachzukommen.
- 35 4. Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung, die vom
36 Rat erlassen wird. Die Beiträge sind zum 31.01. jedes Jahres fällig, sofern nichts anderes
37 bestimmt ist.
- 38 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren im Aufnahmeantrag formulierten Zusagen nachzukommen.

1 § 8 Organe des Vereins

2 Organe des Vereins *sektor.f e.V.* sind:

- 3 (a) die Vollversammlung, näher bestimmt in § 9.
- 4 (b) der Rat, näher bestimmt in § 10.
- 5 (c) der Vorstand, näher bestimmt in § 11.

6 § 9 Die Vollversammlung

- 7 1. Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des Vereins *sektor.f e.V.*
- 8 2. Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen.
- 9 3. Der Vorstand und der Rat stellen der Vollversammlung den Tätigkeits- und Finanzbericht des
10 vergangenen Geschäftsjahrs vor; Vorstand und Rat sind der Vollversammlung auskunftspflichtig;
11 bei Bedarf diskutiert die Vollversammlung die Arbeit des Vorstands und des Rats und spricht
12 Empfehlungen aus.
- 13 4. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Nr. 4 und Nr. 5 analog.

14 § 10 Der Rat

- 15 1. Der Rat wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Jedes ordentliche Mitglied hat
16 im Rat eine Stimme. Bei Verhinderung kann einem anderen, ordentlichen Mitglied die Vertretung
17 des Stimmrechts übertragen werden; auf Verlangen des Vorstandes ist die Vertretungsmacht
18 nachzuweisen.
- 19 2. Der Rat ist höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins; er entscheidet mit der Mehrheit der
20 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 21 3. Der Rat ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
22 (a) Änderungen der Satzung,
23 (b) die Auflösung des Vereins *sektor.f e.V.*,
24 (c) die Aufnahme neuer ordentlicher Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 3,
25 (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
26 (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
27 (f) die Festsetzung der Beitragsordnung.
- 28 4. Eine ordentliche Sitzung des Rats wird auf Beschluss des Vorstands vom selbigen mindestens
29 einmal pro Kalenderjahr einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens sieben Tage vorher
30 schriftlich durch den Vorstand an die dem Verein *sektor.f e.V.* zuletzt bekannte Adresse des
31 Mitglieds mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Jedes Mitglied kann durch
32 schriftliche Erklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse bestimmen, dass die Einladung
33 verbindlich auf elektronischem Wege erfolgen soll. Mit dem Nachweis der Absendung der
34 Einladung an die postalische Adresse oder die angegebene E-Mail-Adresse gilt diese als zu-
35 gegangen.
- 36 5. Die Tagesordnung bereitet der Vorstand vor. Jedes ordentliche Mitglied kann beim Vorstand die
37 Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte anregen; über die Aufnahme dieser Punkte in die
38 Tagesordnung entscheidet der Rat zu Beginn oder während seiner Sitzung.
- 39 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Sitzung des Rats unverzüglich einzuberufen, wenn es
40 das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies
41 schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.

- 1 7. Die Sitzungen des Rats werden vom/von der Vorsitzenden des Rats, bei dessen/deren Verhin-
2 derung von einem/einer anderen Vorstandsmitglied und bei dessen/deren Verhinderung von
3 einem/einer durch den Rat zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet. Der/Die
4 Versammlungsleiter/in trägt Verantwortung für die Erstellung des Protokolls; das Führen des
5 Protokolls kann er/sie an eine anwesende Person delegieren.
- 6 8. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder
7 selbst oder durch Vertreter/innen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand
8 verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite ordentliche Sitzung des Rats einzuberufen.
9 Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der
10 Einladung hinzuweisen.
- 11 9. Beschlüsse des Rats bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen,
12 womit Stimmenthaltungen als Gegenstimmen gewertet werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern
13 und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und
14 zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit aller ordentlicher Mitglieder, nicht nur der
15 anwesenden, erforderlich.
- 16 10. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben und Auszählung der Stimmen.
17 Abstimmungen sind in der Regel offen; Abstimmungen, die die Wahl oder Abberufung von
18 Personen betreffen, sind stets geheim.
- 19 11. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem
20 Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemein-
21 nützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.
- 22 12. Die Sitzungen des Rats sind öffentlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Auf Beschluss des
23 Rats kann die Öffentlichkeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- 24 13. Über den Ablauf der Sitzungen des Rats ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die Wahlen
25 und Beschlüsse sowie eine Anwesenheitsliste der Personen und Stimmen zu umfassen hat.
26 Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu
27 unterschreiben. Es soll innerhalb von acht Wochen allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins
28 zugänglich sein, so dass diese ggf. Einsprüche bis spätestens zur nächsten, ordentlichen Sitzung
29 des Rats einreichen können, welche dann, ggf. kommentiert durch den/die Versammlungsleiter/in,
30 dem Protokoll angefügt werden.

31 § 11 Der Vorstand

- 32 1. Der Vorstand des Vereins *sektor.f e.V.* besteht aus:
- 33 (a) dem/der Vorsitzenden,
34 (b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 35 2. Die Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand des Vereins *sektor.f e.V.* im
36 Sinne von § 26 BGB. Alle Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den *sektor.f e.V.* alleine nach
37 außen zu vertreten. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen, jedoch nur im Innen-
38 verhältnis: Rechtsgeschäfte, mit denen sich der Verein verschulden würde oder die einen Betrag
39 von EUR 10.000,- überschreiten, sowie Abschlüsse von Arbeitsverträgen sind allen ordentlichen
40 Mitgliedern vor Abschluss mitzuteilen; den ordentlichen Mitgliedern ist Gelegenheit zum Wider-
41 spruch zu geben; im Falle eines Widerspruchs hat der Rat darüber abzustimmen.
- 42 3. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen
43 sind und somit keine Vertreter juristischer Personen, sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet
44 auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- 1 4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Rat in jeweils getrennten, geheimen
2 Wahlgängen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der
3 abgegebenen Stimmen. Sollte beim ersten und zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die
4 erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, gilt beim dritten Wahlgang als gewählt, wer die meisten
5 Stimmen auf sich vereinigt.
- 6 5. Die reguläre Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals
7 möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines
8 Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.
- 9 6. Der Rat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Mitglieder des Vorstands abberufen. Scheidet ein Mitglied
10 durch Abberufung, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind
11 die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, selbstständig ein ordentliches Mitglied des
12 Vereins in den Vorstand zu berufen, bis der Rat eine/n Nachfolger/in wählt.
- 13 7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 14 (a) die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Rats einschließlich der Aufstellung der
15 Tagesordnung,
 - 16 (b) die Ausführung von Beschlüssen des Rats,
 - 17 (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - 18 (d) die Aufnahme neuer Fördermitglieder gemäß § 5 Nr.3 und 4.
- 19 8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 20 9. Der Vorstand kann vorbehaltlich der Zustimmung des Rats eine/n Geschäftsführer/in bestellen,
21 der/die den Verein nach § 30 BGB vertritt.
- 22 10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des
23 Rats oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer anderen Vorstandsmitglied einberufen.
24 Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sitzungen des Vorstands
25 können auch im virtuellen Raum durchgeführt werden, sofern die Identität der Teilnehmer/innen
26 gewährleistet werden kann.
- 27 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend
28 sind.
- 29 12. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei
30 Stimmengleichheit, die durch Abwesenheit oder Vakanz eintreten kann, gilt der Beschluss als
31 nicht gefasst.
- 32 13. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Mitglied des
33 Vorstands zu unterzeichnen ist.
- 34 14. Für die Durchführung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und des
35 Rats trägt der Vorstand gemeinsam Verantwortung.

36 § 12 Auflösung des Vereins

- 37 1. Über die Auflösung des Vereins beschließt der Rat gemäß § 10 Nr. 1, 2 und 10 in einer
38 ordentlichen Sitzung.
- 39 2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder des Vorstands gemeinsam
40 vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls der Rat keine anderen Personen beruft.
- 41 3. Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abdeckung
42 der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist der Europa-Union Bayern e. V. mit Sitz in
43 München oder deren Rechtsnachfolger/in zu übertragen. Er/Sie hat es ausschließlich und
44 unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Vereinszweck am
45 nächsten kommen.
- 46 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen
47 Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

1 **§ 13 Beilegung von Differenzen**

- 2 1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Mitgliedern des Vereins *sektor.f e.V.*
3 bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Beilegung. Hierzu werden, insbesondere
4 auf Ersuchen eines Mitglieds, vom Vorstand Gesprächsmöglichkeiten angeboten und organisiert.
5 Bei Bedarf veranlasst der Vorstand die Beiziehung eines unabhängigen Mediators.
- 6 2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem offenen, ehrlichen und fairen Umgang
7 untereinander.

Diese Satzung wurde in ihrer Fassung von den Gründungsmitgliedern des Vereins *sektor.f e.V.* bei der Gründungsversammlung am 03. August 2011 in Neukirchen beim Heiligen Blut einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt am 27.12.2011 vom Rat geändert und ist damit von diesem Tag an in der geänderten Fassung gültig.